

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### (AGB) der Aluzaun El mar

Stand Juni 2021

#### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Aluzaun El mar (nachfolgend auch der „**Verkäufer**“) und natürlichen und juristischen Personen und Unternehmerkunden (nachfolgend auch der „**Kunde**“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch die „**AGB**“).

1.2. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3. Es gilt jeweils die bei Bestellung aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Website des Verkäufers (<https://www.aluzaun-elmara.at/agb>) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.4. Der Verkäufer kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB des Verkäufers bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen (hierfür genügt auch ein E-Mail) Zustimmung des Verkäufers.

1.6. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Verkäufer ihnen nach Eingang beim Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Angebote, Bestellprozess, Vertragsunterlagen

2.1. Angebote des Verkäufers sind generell schriftlich und für den Kunden unverbindlich.

2.2. Die Darstellung der Produkte in den Produktunterlagen und auf den Internetseiten des Verkäufers, insbesondere im Konfigurator, sind freibleibend und unverbindlich und können im Aussehen variieren, besonders in Bezug auf die Farbnuancen. Der Farbgebung des Verkäufers liegt die RAL-Tabelle zugrunde.

2.3. Der Bestellprozess beim Verkäufer erfolgt gemäß den nachfolgend beschriebenen Schritten:

a) Der Kunde kann mit Hilfe des auf der Website des Verkäufers enthaltenen Konfigurators aus dem Sortiment des Verkäufers seine Zaunanlage konzipieren und bekommt nach der Auswahl auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse eine Übersicht mit einer unverbindlichen Preisindikation im PDF-Format zugesandt.

b) Der Kunde kann in der Folge via E-Mail oder telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufnehmen. Bei

Kontaktaufnahme erhält der Kunde eine kostenlose Beratung und Hilfestellung bei Produktauswahl, Machbarkeit und Anpassung der gewünschten Zaunanlage an die örtlichen Gegebenheiten des Kunden durch den Verkäufer. Zudem wird der Kunde darüber informiert, welche weiteren Informationen notwendig sind, damit der Verkäufer ein detailliertes Auftragsformular erstellen kann (zB Fotos vom Montageort).

Der Kunde kann dabei entscheiden, ob er das Aufmaß selbst erstellt und /oder die Montage selbst organisiert. Das Aufmaß ist entscheidend für den Preis, da der Konfigurator nur Zaun- und Toranlagen in der Ebene ohne Gefälle/Steigungen sowie nur Standardausführungen (das heißt, ohne designrelevantes Zubehör, z.B. Blenden, durchgehende Anschläge, Rundungen im Zaunverlauf) errechnet.

Auf Wunsch des Kunden wird vom Verkäufer ein kostenpflichtiges Aufmaß durch den Verkäufer oder einen Montagepartner des Verkäufers erstellt. Die Kosten für dieses Aufmaß werden bei verbindlichem Vertragsabschluss auf den Kaufpreis angerechnet.

c) Der Kunde erhält nach Erstellung des Aufmaßes ein detailliertes und konkretisiertes Auftragsformular vom Verkäufer zugesandt. Das konkretisierte Auftragsformular ist mit dem Titel „Auftrag“ versehen. Sofern der Kunde die dargestellte Zaunanlage erwerben und einen entsprechenden Auftrag erteilen möchte, kann er dieses Auftragsformular unterfertigt zurücksenden und 50% des Gesamtpreises inkl. der gesetzlichen MwSt. auf das Konto des Verkäufers bei der Raiffeisenbank Kittsee, IBAN : AT14 3303 8000 0003 8679, BIC: RLBBAT2E038, einzahlen. Mit dem detaillierten Auftragsformular erhält der Kunde eine Kopie der AGB's nebst dem INFORMATIONSSCHREIBEN ZUM GESETZLICHEN WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER GEMÄSS FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäftesetz) und den Hinweisen zu Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Die Unterfertigung und Rücksendung des detaillierten Auftragsformulars stellt die rechtsverbindliche Bestellung (die „**Verbindliche Bestellung**“) des Kunden dar (hierfür genügt auch ein E-Mail). Jede Verbindliche Bestellung ist rechtlich ein bindendes Angebot des Kunden, das der Verkäufer innerhalb von 14 Kalendertagen annehmen kann.

d) Erst wenn der Kunde nach Eingang der Verbindlichen Bestellung beim Verkäufer und der Anzahlung auf dem Konto des Verkäufers eine mit der Verbindlichen Bestellung übereinstimmende Bestätigung der Aluzaun El mar in Schrift- und/ oder Textform (die „**Verbindliche Bestätigung**“) (hierfür genügt auch ein

E-Mail) erhält, gilt der Vertrag als verbindlich zustande gekommen. Als Vertragsbestandteile gelten zudem das verbindliche Aufmaß, die Preiskalkulation (die in dem detaillierten Auftragsformular enthalten ist), die Fertigungszeichnung (2D-Zeichnungen der Zaun/Toranlage) und die korrekte Rechnungs- und Lieferadresse des Kunden.

e) Sofern der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, steht ihm grundsätzlich ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß FAGG zu. Hierzu erhält der Kunde ein gesondertes Informationsschreiben.

f) Nachbestellungen, Reduzierungen, Erweiterungen bzw. generelle Änderungen sind bis zu 10 Tage nach Erhalt der Verbindlichen Bestätigung spätestens aber bis Erhalt der detaillierten Fertigungszeichnung (die „**Fertigungszeichnung**“) möglich, wobei aber Mass- und Mengenänderungen generell einen neuen Vertrag zwischen dem Verkäufer und Kunden darstellen, der jedoch erst mit dem Erhalt einer neuerlichen Verbindlichen Bestätigung beim Kunden verbindlich zustande kommt.

g) Innerhalb 14 Werktagen ab dem Datum der Verbindlichen Bestätigung, sendet der Verkäufer die Fertigungszeichnung an den Kunden zur Prüfung. Der Kunde ist verpflichtet die Fertigungszeichnung innerhalb von 3 Kalendertagen an den Verkäufer unterfertigt zurückzusenden.

**h) Nach Einlangen der unterfertigten Fertigungszeichnung beim Verkäufer, beginnt der Verkäufer mit der Fertigung der bestellten Ware und ein Rücktritt gemäß FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäftesetz) ist gemäß § 18 FAGG ausgeschlossen, da die Ware nach Kundenspezifikationen angefertigt wird oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten, beschichtet und montiert ist.**

2.4. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der bestellten Waren behält sich der Verkäufer gegenüber Unternehmerkunden vor, die Bestellung abzulehnen und nicht zu leisten. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich informiert. Eine bereits erhaltene Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

#### 3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden solche Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde. Der Verkäufer ist nur

bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Der Abzug von Skonto ist lediglich bei expliziter Vereinbarung zulässig.

3.2. Allfällige Preisangaben in Katalogen, auf Messen, etc. sind unverbindlich, ausschließlich die in der Verbindlichen Bestätigung des Verkäufers genannten Preise sind verbindlich.

3.3. Sämtliche Zahlungen sind vom Kunden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu leisten. Der Verkäufer akzeptiert lediglich Zahlung durch Banküberweisung oder Bankeinzug. Sofern bei Lieferung an einen Kunden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Kunde über Verlangen des Verkäufers unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen benötigt, um die Steuerfreiheit gegenüber den Finanzbehörden darzulegen.

3.4. Der Kunde hat, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eine Anzahlung von 50% des Gesamt-Bruttopreises innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Datum der Verbindlichen Bestellung vom Kunden zu leisten. Wenn die Anzahlung trotz Fälligkeit nicht innerhalb von weiteren 7 Tagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung auf dem Konto des Verkäufers eingelangt ist (bzw im Falle eines Konsumenten bis zu diesem Tag vom Kunden überwiesen wurde), kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten bzw. den Auftrag ablehnen.

3.5. Die Restzahlung hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung, welche mit der Lieferung übermittelt wird (Datum des gegengezeichneten Lieferscheins), zu erfolgen.

3.6. In Zahlungsverzug gerät der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle eines Verzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Bei Zahlungsverzug von Unternehmerkunden sind Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Überdies kann der Verkäufer im Falle des schuldhaften Verzugs des Kunden den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

3.7. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ausdrücklich vor, gegenüber Verbrauchern als Kunden gilt dies jedoch

nur, soweit dies im Einzelfall ausverhandelt ist.

3.8. Bei Zahlungsverzug oder falls die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet oder wesentlich verschlechtert erscheint, ist der Verkäufer berechtigt, noch offene Bestellungen oder Bestellpositionen zurück zu behalten, eingeräumte Zahlungsziele zu ändern oder Vorauszahlungen zu verlangen.

3.9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig oder unbestritten sind und außerdem auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens des Verkäufers.

3.10. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er/sie Rechnungen, Gutschriften und Mahnungen in elektronischer oder in Papier-Form erhält.

3.11. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

3.12. ACHTUNG: DAS WIDERRUFSRECHT GEMÄSS FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz) STEHT DEM VERBRAUCHER NICHT ZU BEI VERTRÄGEN ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN, DIE NICHT VORGEFERTIGT SIND UND FÜR DEREN HERSTELLUNG EINE INDIVIDUELLE AUSWAHL ODER BESTIMMUNG DURCH DEN KUNDEN MASSGEBLICH IST ODER DIE EINDEUTIG AUF DIE PERSÖNLICHEN BEDÜRFNISSE DES KUNDEN ZUGESCHNITTEN SIND.

DAHER IST DAS WIDERRUFSRECHT IM REGELFALL BEI DEN ZAUNANLAGEN DES VERKÄUFERS AUSGESCHLOSSEN.

3.13. Storno: Nach Eingang der vom Kunden unterzeichneten Fertigungszeichnung beim Verkäufer, hat der Kunde im Falle einer Stornierung seines Auftrages Stornokosten in Höhe von 100% der Materialkosten, die für seinen Auftrag anfallen, zu tragen.

3.14. Kunden, die Unternehmer sind, können (maximal zwei Mal) eine Änderung eines Auftrags innerhalb von 10 Werktagen ab dem Datum der Verbindlichen Bestätigung gegen Zahlung von Änderungskosten in Höhe von € 200,- für die Erstellung der Änderungsunterlagen vornehmen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Änderungen mehr möglich.

Innerhalb dieser Zehntagesfrist können Kunden, die Unternehmer sind, gegen Zahlung von Stornokosten in Höhe von 10% der Materialkosten (die für den zu stornierenden Auftrag anfallen würden) stornieren.

3.15. Mehr- und Mindermengen wirken sich auf die Transportkosten aus. Der Verkäufer behält sich vor diese den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

#### **4. Lieferung**

4.1. Die Lieferzeit beträgt in der Regel bis zu 10 Wochen, jedoch erfolgt die Lieferzeitangabe, nach Abklärung aller technischen Fragen, mit der Verbindlichen Bestätigung und wird möglichst exakt in Lieferwochen angegeben. Mündliche Vereinbarungen sind gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, unverbindlich.

4.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Störung beim Versand, behördlichen Verfügungen oder anderen Hindernissen, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder die Montage verhindern, nicht vorhersehbarer und vom Verkäufer nicht verschuldeter Verzögerung durch die Zulieferer des Verkäufers oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

4.3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Anzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Pflichten des Kunden (wie etwa die rechtzeitige Retournierung der unterfertigten Fertigungszeichnung) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.4. Die Lieferung erfolgt in der Regel in der angegebenen Lieferwoche zur vereinbarten Adresse. 3 Tage vor Anlieferung erfolgt ein Aviso per Telefon und E-Mail mit Abladezeit-Vereinbarung. Der Kunde wird mit der Verbindlichen Bestätigung über das Gesamtgewicht seiner Bestellung informiert und für den Fall, dass der Kunde die Montage selbst organisiert, darüber informiert, ob gewichtsbezogenen Hilfsmittel wie Hebewerkzeuge, Stapler etc. vom Kunden organisiert werden müssen.

4.5. Für den Fall, dass der Kunde die Montage selbst organisiert, ist die Ware unverzüglich und sachgemäß unter Mithilfe des Kunden abzuladen. Ansonsten hat der Kunde sicherzustellen, dass die Ware vom Verkäufer oder einen vom Verkäufer beauftragten Dritten abgeladen und montiert werden kann. Insbesondere hat der Kunde den Zugang zum Montageort zu ermöglichen. Der Kunde wird bei Ankunft der Lieferung telefonisch kontaktiert und über die Ankunft der Lieferung informiert. Sofern der Kunde nicht telefonisch erreichbar ist, erhält er eine SMS

auf seine Handynummer. Ab der Information bzw dem Versand der Nachricht, wartet der Lieferant für eine Stunde vor Ort. Sofern der Kunde die Lieferung in diesem Zeitraum nicht annimmt oder das Abladen ermöglicht, wird die Ware wieder zum Verkäufer zurücktransportiert und der Kunde hat die zusätzlichen Kosten für den Rücktransport und den erneuten Transport der Lieferung zum Kunden zu tragen.

4.6. Wird die Ware vom Kunden zum vereinbarten Liefer- bzw. Abladetermin nicht angenommen, wird diese zudem verrechnet und die Zahlung fällig gestellt.

4.7. Der Verkäufer ist zu sachlich gerechtfertigten (zB Anlagengröße, Baufortschritt ua.) Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

4.8. Sofern der Kunde in Annahmeverzug ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

## **5. Geistiges Eigentum des Verkäufers**

5.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Verfahrensweisen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die vom Verkäufer beigestellt oder durch einen Beitrag des Verkäufers entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Kunde für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat, bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.

5.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## **6. Gewährleistung**

6.1. Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

6.2. Der unternehmerische Kunde verpflichtet sich, gelieferte Waren unverzüglich zu prüfen und evtl. Mängel dem Verkäufer anzuzeigen. Vorbehaltlich versteckter Mängel gilt die Ware als mangelfrei akzeptiert, wenn der Verkäufer nicht innerhalb von spätestens 3 Tagen ab Lieferung eine schriftliche Mängelanzeige unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen, nach Möglichkeit unter Einsendung von Mustern und Belegen sowie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums erhält. Die

beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist. Das gleiche gilt, wenn andere als die bestellte Ware oder bestellte Menge geliefert wurde. Versteckte Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht feststellbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

6.4. Geringfügige Beschädigungen der Oberfläche, wie kleine Kratzer, die u.a. nicht im Sichtbereich liegen, gelten nicht als Mangel. Die Überprüfung des Beschichtungsaufbaus in Form der visuellen Beurteilung der Oberfläche in Bezug des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Werkstücke im Außenbereich in einem Abstand von mindestens 5 m, senkrecht bei diffuser Beleuchtung zu erfolgen. Alle Teile müssen in Glanz, Farbe und Struktur grundsätzlich übereinstimmen. Für die Beurteilung der Beschichtungsqualität sind Untergrundunebenheiten, wie z. B. Kratzer, Schleifspuren, Korrosionsnarben und Schweißnähte ohne Bedeutung.

6.5. Die Produkte des Verkäufers sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch für die Außenanwendung geeignet. Die Ware und das Zubehör werden mit Zeichnungen und Stückliste geliefert.

6.6. Das Montagematerial ist in der Lieferung und im Preis für die Montage durch den Verkäufer inbegriffen. Wenn bei Selbstmontage durch den Kunden das mitgelieferte Montagematerial nicht passend oder ausreichend für seine Anwendung ist, muss der Kunde es selbst ausreichend und kostenlos ergänzen. Dies gilt nicht bei fehlendem Montagematerial, welches laut dem detaillierten Auftragsformular vorhanden sein sollte. Solche fehlenden Montageteile liefert der Verkäufer kostenfrei nach.

6.7. AUSGENOMMEN von der Lieferung ist Montagematerial, welches nicht unmittelbar zur Montage der Produkte des Verkäufers dient, wie Gewindestangen-/Bolzen, Mehrkomponentenkleber, Betonfundamente, Distanzregulierungen etc.

6.8. Auf die Beschichtung gibt der Verkäufer 11 Jahre Garantie. Voraussetzung hierfür ist der sach- und bestimmungsgemäße Umgang mit den Produkten des Verkäufers. Hierzu zählt insbesondere die regelmäßige Reinigung (mindestens zwei Mal pro Jahr und davon mindestens einmal im Herbst und einmal im Frühjahr) der beschichteten Oberflächen von aggressiven Salz-, Kalk-, und sonstigen Ablagerungen. Die Produkte sind mit Wasser und einem weichen Tuch zu reinigen. Bei unsachgemäßer Behandlung entfällt jeder Gewährleistungsanspruch vollständig.

6.9. Werden vom Kunden die vorgegebenen Bauweisen geändert bzw. Maximalmaße gem. der technischen Vorgaben überschritten und/oder setzt er nicht vom Verkäufer zugelassenes Montagematerial ein, ist der Verkäufer ebenso von seiner Gewährleistung und Haftung befreit.

6.10. Optische Beeinträchtigungen, die durch die sachgemäße Bearbeitung der Ware entstanden sind, stellen keinen Mangel dar. Für Montagefehler des Kunden oder Dritter oder Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Zaunelemente hervorgerufen werden, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Eigenmächtiges Nachbessern des Kunden ohne Rücksprache mit dem Verkäufer hat den Verlust etwaiger Gewährleistungsansprüche zur Folge.

6.11. Erfolgt durch den Verkäufer die Montage oder agiert der Verkäufer als Vermittler der Montage, so übernimmt der Montageausführende auch die Gewährleistung für seine Arbeiten gegenüber dem Kunden in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum. Notwendige wiederkehrende Wartungsarbeiten wie Justage von Türen und Toren sowie Fetten von Scharnieren, Laufrollen und Laufschiene sind keine Mängel und werden nicht als solche vom Verkäufer anerkannt. Diese Arbeiten werden auf Wunsch des Kunden durch Verkäufer oder den vom Verkäufer vermittelten den Montagebetrieb gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten durchgeführt.

6.12. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung dem Verkäufer zugänglich zu machen und dem Verkäufer die Möglichkeit zur Begutachtung durch den Verkäufer oder von einem vom Verkäufer bestellten Sachverständigen einzuräumen.

6.13. Zur Mängelbehebung sind dem Verkäufer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

6.14. Ein Wandlungsbegehren kann der Verkäufer durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.

6.15. Bei Neuware beträgt die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem unternehmerischen Kunden, oder wenn dieser juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – ein (1) Jahr ab Erhalt der gelieferten Ware. Bei allen anderen Kunden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Es gelten auch dabei die für den Verkäufer üblichen Lieferzeiten.

6.16. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Die

mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an den Verkäufer zu retournieren. Über Aufforderung des Verkäufers sind vom unternehmerischen Kunden unentgeltlich die für die Mängelbehebung und Vorbereitungshandlungen erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume, sowie Hebevorrichtungen und –leistungen, Gerüste und dergleichen, beizustellen.

6.17. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

## **7. Haftung**

7.1. Für eine Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen folgende Haftungsauschlüsse und -begrenzungen.

7.2. Der Verkäufer schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflichten).

7.3. Der Verkäufer haftet, einschließlich seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.4. Die Schadensersatzhaftung ist gegenüber unternehmerischen Kunden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

7.5. Schadensersatzansprüche sind von unternehmerischen Kunden bei sonstigem Verfall binnen 2 Jahren gerichtlich geltend zu machen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die gelieferten Waren im Eigentum des Verkäufers.

8.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf der Verkäufer dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Verkäufer unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

8.3. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Ware gegenüber unternehmerischen Kunden zur freihändigen und bestmöglichen Verwertung befugt. Kommt es zu einer Verwertung, so ist der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.4. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu verständigen.

8.5. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese dem Verkäufer rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Verkäufer der Veräußerung schriftlich (auch per E-Mail) zustimmt. Im Fall der Zustimmung des Verkäufers gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten.

8.6. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Verkäufer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

8.7. Der Kunde hat den Verkäufer vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware des Verkäufers unverzüglich zu verständigen.

8.8. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Verkäufer zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

8.9. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

8.10. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.11. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Montagevermischung der Ware durch den Kunden entsteht für den Verkäufer ein Miteigentum an der neuen Sache im Wert des Brutto-Rechnungsbetrages. Die vorstehenden Regelungen für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gelten entsprechend.

## **9. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

9.1. Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Kunden wird die Anwendung

österreichischen Rechts unter Ausschluss der österreichischen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vereinbart. Vertragssprache ist deutsch.

9.2. Sofern ein Kunde Konsument iSd KSchG ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt. In allen anderen Fällen wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart.

9.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die der Kunde unter dem Link zur Plattform der Europäischen Kommission findet (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Verkäufer nicht verpflichtet und nicht bereit.

